

116
785

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 30/84

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Chana Myriam S [REDACTED] geb. H [REDACTED],
[REDACTED] 115, A [REDACTED] / B [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K [REDACTED] - F [REDACTED] - Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Zorn, Henkel,
Fuchs und Gärtner

am 26. April 1984
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 3. Zi-
vilsenats - Entschädigungssenats - des Ober-
landesgerichts Koblenz vom 27. Oktober 1983
wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung
der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Der Berufungsrichter kann nicht feststellen, daß die
Klägerin von Juli 1941 bis August 1944 unter falschem Namen
gelebt habe, und hält deshalb die Vermutung des § 47 Abs. 2
BEG für nicht anwendbar. Daß er ihr und ihren Zeugen nicht
glaubt, liegt in seinem tatrichterlichen Verantwortungsbereich.
Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung wirft
der Rechtsstreit nicht auf. Bei den Ausführungen des Beru-
fungsrichters über die außerhäusliche Erwerbstätigkeit der
Klägerin, die u. a. der Anwendung der Vermutung des § 47
Abs. 2 BEG entgegenstehe, handelt es sich lediglich um eine

- 3 -

Hilfserwägung. Es bedarf daher keiner Entscheidung des Bundesgerichtshofs, ob allein durch eine solche Tätigkeit die Vermutung widerlegt werden kann.

Der Berufungsrichter prüft in diesem Zusammenhang auch, ob die Klägerin im Übrigen, also unabhängig von der Führung eines falschen Namens, unter menschenunwürdigen Bedingungen in der Illegalität gelebt hat. Er verneint das ohne Rechtsfehler, weil selbst die Aussagen der Zeugen dagegen sprächen, daß das Leben der Klägerin dem eines Häftlings gleichgekommen sei (vgl. BGH Rzw 1967, 496; 1977, 137).

Merz

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)